

II-369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

24.024/5-IV 2/79

125/AB

1979 -11- 26

zu 191/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

W i e n

zu Z 191/J-NR/1979

Die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke und Genossen (191/J), betreffend die Enthaftung eines Untersuchungshäftlings, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft St. Pölten wurde am 1.5.1979 gegen den unbescholtenen Gottfried Bertagnol, geboren am 12.10.1960, die Voruntersuchung wegen Verdacht des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB eingeleitet. Zugleich mußte gemäß § 180 Abs. 7 StPO über Gottfried Bertagnol die Untersuchungshaft verhängt werden, weil nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit das Vorliegen der in § 180 Abs. 2 StPO angeführten Haftgründe ausgeschlossen werden konnte. Nach Schließung der Voruntersuchung hat die Staatsanwaltschaft St. Pölten am 23.10.1979 auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter die Anklageschrift gegen Gottfried Bertagnol wegen Verdacht des Verbrechens der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang nach den §§ 83 Abs. 2, 86 StGB eingebracht und wegen Wegfalles der Voraussetzungen des § 180 Abs. 7 StPO und mangels bestimmter Tatsachen,

- 2 -

die einen Haftgrund im Sinne des § 180 Abs. 2 StPO indizierten, die Enthaftung des Gottfried Bertagnol beantragt. Der Untersuchungsrichter hat antragsgemäß die Enthaftung verfügt.

Zu 2.:

Die Anklage ist in Rechtskraft erwachsen.

Zu 3.:

Gemäß § 193 Abs. 2 erster Satz StPO ist die Untersuchungshaft aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ein Zuwarten mit der Enthaftung bis zur Durchführung der Hauptverhandlung und Urteilsfällung ungeachtet des Wegfalles aller gesetzlichen Haftgründe würde eine gesetzwidrige Haftverlängerung darstellen und als solche gemäß § 2 Abs. 1 lit. a StEG und gemäß Art. 5 Abs. 5 MRK einen Ersatzanspruch des Betroffenen gegen den Bund begründen.

Zu 4.:

Die Hauptverhandlung ist für 18. Dezember 1979 anberaumt worden.

22. November 1979

*Rieder*